

Statuten Chlauschlöpfer Niederlenz

Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 - ZGB

Der Verein Chlauschlöpfer Niederlenz ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere durch Kurse, Wettkämpfe und Exkursionen, die:

- a) Förderung und Pflege des Chlauschlöpfens
- b) Organisation von lokalen Trainings und kommunalen Wettbewerben
- c) Teilnahme an Veranstaltungen zum Vorführen des Chlauschlöpfens

Artikel 3 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Artikel 4 - Sitz

Vereinssitz ist Niederlenz

Artikel 5 - Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann in unserem Verein die Mitgliedschaft schriftlich beantragen.
Neue Mitglieder können durch die Generalversammlung aufgenommen werden.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und einer Jugendgruppe.

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen ab dem 16. Altersjahr aufgenommen, die sich durch persönliche Arbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes aktiv beteiligen. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Als Ehrenmitglied kann, auf Antrag des Vorstandes, ein Aktivmitglied ernannt werden. Das zu ernennende Aktivmitglied hat sich in einer Besonderen Form in den Dienst des Vereins gestellt hat. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu. Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten dem Verein gegenüber, sind jedoch stimm- und antragsberechtigt.

Als Passivmitglied können natürliche wie auch juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. Passivmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

In die Jugendgruppe können alle Mädchen und Knaben, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden. Die Jugendgruppe ist berechtigt an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt, und wird ab Eintrittsdatum jeweils im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres fällig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlichen Vereinsaustritt jeweils per Ende eines Rechnungsjahres, den Tod oder der Auflösung der juristischen Person. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 8 - Generalversammlung

Das oberste Organ der Chlauschlöpfer Niederlenz ist die Generalversammlung. Sie muss einmal pro Jahr stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 30 Tage vor der Versammlung zusammen mit der Traktandenliste und allfällig weiteren Unterlagen verschickt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand durch ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Beschlüsse und Wahlen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Artikel 9 - Aufgaben Generalversammlung

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Appell
- Protokoll
- Kasse- und Revisorenbericht
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Budget und Jahresbeitrag
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Artikel 10 - Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 15 und 16 bleiben vorbehalten). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 11 - Anträge

Anträge sind 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

Artikel 12 - Vorstandswahlen

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten für jeweils 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 13 - Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zufallen. Der Vorstand amtiert ehrenamtlich. Er versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Arbeiten Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu bilden.

Artikel 14 - Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Präsident / Vize-Präsident stimmt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 15 - Revisoren

Die Revisoren werden alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Ein Revisor sollte der Generalversammlung beiwohnen.

Schlussbestimmungen

Artikel 16 - Statutenänderungen

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jeder fristgerechte Antrag wird an der Generalversammlung traktandiert.

Artikel 17 - Auflösung des Vereins

Für eine Vereinsauflösung bedarf es eine 2/3-Mehrheit. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräußert, noch verteilt werden, sondern ist der Ortsbürgergemeinde Niederlenz zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis wieder ein Verein mit sinngemäsem Zweck in Niederlenz entsteht. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren nach Vereinsauflösung keine Nachfolgelösung ergeben, fällt das Vermögen der Ortsbürgergemeinde Niederlenz zu.

Artikel 18 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der Gründungsversammlung vom 26.10.2016 in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin